

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 15 (1917)
Heft: 1

Artikel: Bebauungspläne
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-184562>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Städte finden. Die verhältnismässig hohen Vermessungs- und Nachführungskosten dieser Gebiete bedingen, das Instruktionsgebiet I auf das Notwendigste zu beschränken.

Von den 17 Kantonen, deren Programmentwürfe bereinigt sind, fallen nun von den noch zu vermessenden Gebieten

	47,9 km ²	ins Instruktionsgebiet	I
7231	" "	"	II
8875	" "	"	III

Nach der Bereinigung der noch übrig bleibenden 8 Programme wird es sich zeigen, dass voraussichtlich zirka 0,3 % des Vermessungsgebietes ins Instruktionsgebiet I und der übrige Teil, also 99,7 % in die Instruktionsgebiete II und III fallen werden, wobei vom letztern Teil das Instruktionsgebiet III mehr als die Hälfte beanspruchen dürfte.

Vor dem Verlassen dieses Kapitels soll nicht unerwähnt bleiben, dass uns die kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten bei der Bereinigung der Vermessungsprogramme, insbesondere bei der Ausscheidung der Instruktionsgebiete in vollem Masse unterstützt haben und dabei mit unserer Auffassung in Bezug auf die Einreihung der Gebiete einig gingen.

(Fortsetzung folgt.)

Bebauungspläne.

Herr Architekt H. Bernoulli, Privatdozent für Städtebau an der Eidgenössischen Technischen Hochschule, dem wir in der Novembernummer unserer Zeitschrift ein Kränzlein gewunden haben, hat im Bernischen Ingenieur- und Architektenverein einen Vortrag gehalten über Berner Stadterweiterungsfragen, dem wir nach dem Referate in der „Schweiz. Bauzeitung“ * einige Stellen entnehmen wollen. Es geht daraus mit aller Deutlichkeit hervor, dass die Geometer mit ihren Bebauungsplänen nicht allein auf dem Bänklein der Sünder sitzen, sondern in einer zahlreichen Gesellschaft von Architekten und Ingenieuren, für welche Herr Bernoulli sonst ausschliesslich die Berufung als Apostel des Evangeliums zukünftiger Städtegestaltung in Anspruch nimmt. Herr Bernoulli leitet seinen Vortrag mit dem — sicher sehr zutreffenden — Satze ein:

* No. 1 vom 6. Januar 1917.

„Ein Blick auf den Berner Stadtplan zeigt das eigentümliche Bild einer festgefügtten, systematisch angelegten Altstadt und einer modernen Stadt ohne ausgeprägten Typus, ohne Richtungslinien, eine amorphe Masse.

Das Mittelalter, dem man so gerne eine rein malerische Auffassung der Architektur in die Schuhe schiebt, hat seiner Stadt ein klar durchdachtes und fast pedantisch durchgeführtes Verkehrssystem gegeben. Unser „Zeitalter des Verkehrs“ hat über das weite Gebiet vor den Toren jenseits der Aare ein wirres Netz von Strassen gebreitet, das nur wenige klar sich abzeichnende durchgehende Linien enthält und auch diese noch werden von den alten Landstrassen gebildet. Die von den neuen Brücken geschaffenen Konzentrationspunkte in den Aussenquartieren, die Brückenköpfe, kommen in diesem Strassensystem kaum zum Ausdruck.

In der Altstadt finden wir eine gleichmässige Durchführung von Bautypen; die neuen Quartiere zeigen eine harmlose Mischung aller nur erdenklichen Bautypen, hoch und nieder, offen und geschlossen; leere Brandgiebel, zwischen Hochbau eingequetschte Villen und dann Geschöpfe der Notdurft, Sackgassen, Zwischenstrassen, Zugangswege, ein unentwirrbares Durcheinander, und das alles in einer Zeit, da die „Wirtschaftlichkeit“ obenan steht.

In der Altstadt, kann man füglich behaupten, hat die gesamte Baumasse eine ästhetische Durchbildung erhalten. Die Uebereinstimmung von Gesimshöhen, die Durchbildung des einheitlichen Fassadenmaterials haben dazu das Beste beigetragen. Die Aussenquartiere dagegen sehen aus wie eine Kunstausstellung vor der Arbeit der Hängekommission. Die bestehende Unordnung schliesst von vorneherein jede künstlerische Gesamtwirkung aus. Und dabei weisen die Aussenquartiere eine grosse Anzahl von vorzüglichen Einzelleistungen an privaten, wie an öffentlichen Bauten auf.

Dasselbe Bild freilich zeigen fast alle modernen Städte. Man ist daran schon so gewöhnt, dass man beim Besuch einer fremden Stadt von vorneherein auf den Besuch der modernen Quartiere verzichtet.

Man muss sich fragen, wie bei aller Reglementierung durch ein Alignementsgesetz und Baugesetz die neuen Quartiere so schlecht neben der alten Anlage bestehen.

Wenn der harmlose Passant trotz alledem die Aussenquartiere von Bern in einzelnen Partien als schön und erbau-liche Anlage empfindet, so muss darauf hingewiesen werden, dass diese neuen Quartiere immer noch vom alten Kapital zehren, indem sie sich vorerst noch fast unmerklich zwischen alte Bäume und schöne alte Güter einschmiegen und diesen die Nahrung, den Hauptakzent, überlassen. Im Weissenbühlquartier bei Bern wird es gewiss niemanden einfallen, zu lustwandeln, so wenig übrigens wie in dem gut ausgebauten Kirchenfeld.“

Bernoulli ruft, um dem von Zufällen abhängigen Charakter einer Erweiterung von Bern entgegenzuwirken, einem — bereits sich in Arbeit befindlichen — Baugesetz für die neuen Quartiere, das eine Einteilung in Zonen vorsieht. Doch kann, äussert er sich, mit allen Gesetzen und Vorschriften sehr Verschiedenartiges geschaffen werden: *Die neue Bebauung kann auch mit diesem Gesetz grosszügig oder kleinlich, frisch oder matt, charaktervoll oder gedankenlos durchgeführt werden.*

Wir empfehlen das Referat des Herrn Bernoulli der Beachtung unserer Leser, die sich mit Bebauungsplanfragen befassen; sie finden in demselben nebst den kritischen Spiegelbildern, die er seinen Kollegen freimütig vorhält, eine Anzahl von Vorschlägen und Anregungen, welche aller Beachtung wert sind.

Kleinere Mitteilungen.

Wir entnehmen zum Zwecke der Vergleichung dem „Journal des Géomètres experts“, organe officiel de la Société nationale des géomètres de France, vom Jahre 1914 folgendes:

Auf verschiedene Begehren eintretend, hat der Stadtrat von Biarritz die Erneuerung des Katasterplanes vom Jahre 1832 beschlossen mit einer Gesamtkostensumme von 48,000 Fr. Die Nötigung zu derselben liegt nicht nur in den beträchtlichen Aenderungen im Grundbesitze seit der Erstellung des Planes, sondern ebenso sehr in der Befriedigung des Bedürfnisses nach einem allgemeinen Bebauungsplan für den sich entwickelnden Badeort Biarritz.

Die Kosten werden zur Hälfte von der Stadtgemeinde, zu je einem Viertel vom Staate und dem Departement getragen.

Biarritz zählt rund 12,000 Einwohner, entspricht also ungefähr unsern mittelgrossen Schweizerstädten; es lässt sich des-